



Satzung der Gartenfreunde Ehningen e.V.

Vorbemerkung: Der Einfachheit halber werden im Text nur die neutralen (oder männlichen) Bezeichnungen für Personen oder Funktionäre verwendet.

Allgemeines

§1 Name, Sitz, Organisationsbereich und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Name: Verein der Gartenfreunde Ehningen e.V.

(Gemeinnütziger Verein für Siedler, Eigenheimer und Kleingärtner). Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband Böblingen e.V. (im folgenden BV genannt), der wiederum ist Mitglied im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. (im folgenden LV genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in 71139 Ehningen, Hinteres Tal 1 und ist unter der Nummer **VR 240512** im Vereinsregister beim **Amtsgericht Böblingen** eingetragen.

Die Postanschrift ist die jeweilige Adresse des 1. Vorsitzenden.

Gerichtsstand ist Böblingen.

3. Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Gartenfreunde, Kleingärtner, Siedler und Eigenheimer und ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei, des Umweltschutzes und der Pflanzenzucht, sowie die fachliche Betreuung seiner Mitglieder.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Unterhaltung und Pflege von Dauerkleingartenanlagen und Gartenland, die als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach den kleingärtenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen in Generalpacht genommen und in Unterpacht vergeben sind.
 - b) Durchführung von Fachvorträgen und Beratungen für die Mitglieder und aller Bürger auf den Gebieten Gartenkultur, Pflanzenkunde und Pflanzenzucht, Erhaltung und Pflege öffentlichen Grüns und naturnahes Gärtnern unter Beachtung des Umwelt- und Naturschutzes.
1. Der Vereinszweck wird in Abstimmung mit den Zielsetzungen des BV und LV verwirklicht. Die Maßnahmen des Vereins sollen zur Gesunderhaltung der Bevölkerung und zur Naturverbundenheit der Bevölkerung dienen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß §2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und des Kleingartenrechts (§2 Bundeskleingartengesetz). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Mitglieder oder Dritte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
4. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in §2 Abs.1 gegebenen Rahmens erfolgen.

§4 Tätigkeiten im Verein

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Vereinsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand.
3. Träger von Vereinsämtern und Mitglieder haben nach §670 BGB Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto -und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

Mitgliedschaft

§5 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) Ordentlichen Mitgliedern (Vollmitglied, aktiv und passiv)
- b)** Familienmitgliedern (Ehegatten, Lebenspartner, aktiv und passiv)

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder passiv (materiell) zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein z.Hd. des Vorsitzenden oder des Stellvertreters zu richten.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks. Die Aufnahmeerklärung muss eine Einzugsermächtigung für ein Konto des Antragstellers enthalten, von dem der jährliche Mitgliedsbeitrag bzw. der Rechnungsbetrag (bei Gartenpächtern) abgebucht werden kann.
5. Bei Aufnahme in den Verein erhält jedes ordentliche Mitglied eine Vereinssatzung und die Gartenordnung (wenn auch Pächter) ausgehändigt. In einer schriftlichen Bestätigung erklärt der Antragsteller, dass er die Vereinssatzung und die Gartenordnung erhalten hat, gleichzeitig bestätigt der Antragsteller, dass er über deren Inhalt umfassend informiert wurde und die enthaltenen Bestimmungen anerkennt.

6. Bei Neu- bzw. Wiederverpachtung haben Familien, Ehepartner und Lebenspartner Vorrang. Eine Mitgliedschaft stellt nicht automatisch ein Anrecht auf eine Bevorzugung bei Freiwerden eines Gartens/Parzelle in der Kleingartenanlage Hinteres Tal dar.
7. Mit der Aufnahme werden die Satzungen des Vereins, des BV und des LV anerkannt. Diese können auf Verlangen beim Vorstand eingesehen werden.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt/Kündigung
 - b) Ausschluss
 - c) Tod (bei Tod eines ordentlichen Mitgliedes kann die Mitgliedschaft (siehe Unterpachtvertrag) nur auf den Ehegatten/Lebenspartner (siehe Gartenordnung §12) übertragen werden
 - d) Auflösung des Vereins
1. Der Austritt, bzw. die Kündigung eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
2. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Mitgliedsbeitrag für das folgende Kalenderjahr zu entrichten.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§8 Ausschluss

1. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses, von dem mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen, wenn ein Vereinsmitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat.
2. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) Grobe Verstöße gegen die Satzung, die Gartenordnung, den Unterpachtvertrag sowie die Interessen des Vereins und gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins, des BV oder des LV (Rufschädigung)
 - c) Nichteinhaltung der Zahlungspflicht an den Verein trotz zweimaliger Mahnung.
1. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückantwort zu benachrichtigen, um ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

2. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung/Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis dahin ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, gilt §7 Abs.3 sinngemäß.

§9 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, als gewählte Delegierte beim Bezirksverbandstag die Interessen des Vereins mit Sitz und Stimme zu vertreten.
3. Alle Mitglieder können Anträge an den Verein richten.
4. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (siehe §§ 16,17)

§10 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, der Gartenordnung des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge zu leisten, zu denen sie nach dieser Satzung verpflichtet sind.
4. Jedes Mitglied hat die Anlagen und Einrichtungen des Vereins sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
5. Jeder Anschriften Wechsel, Konto- und Telefonnummer Wechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.

§11 Datenschutzerklärung

1. Speicherung von Daten:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nach §6 nimmt der Verein von jedem Mitglied Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung, also personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Jedes Mitglied, welche eine Funktion im Vereinsausschuss hat, wird auf das Datengeheimnis gemäß §5 BDSG unterwiesen. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Nichtmitgliedern werden vom Verein ausschließlich intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung der Telefon, Fax und Handynummer.) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Weitergabe der Daten an den BV und LV (Dachverbände):

Als Mitglied der Dachverbände ist der Verein verpflichtet, bei Mitgliedern, die eine Haushaftpflicht bzw. eine Feuer-Einbruch- Diebstahlversicherung abgeschlossen haben, deren Namen und Anschrift an den BV bzw. LV zu melden. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) werden die vollständige Adresse, Telefon, E-Mail, sowie die Funktion im Verein übermittelt.

3. Pressearbeit:

Der Verein informiert die örtliche Tagespresse, das örtliche Mitteilungsblatt sowie die Gartenzeitschrift „Haus und Garten“ über besondere Ereignisse des Vereinslebens. Solche Informationen können überdies ggf. auf der Internetseite des Vereins oder des BV (www.bv-gartenfreunde-bb.de) veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vereinsvorsitzenden einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden entfernt. Der Verein benachrichtigt den BV vom Widerspruch des Mitglieds.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten:

Mitgliedsdaten bzw. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der 1. Vorsitzende die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Austritt aus dem Verein:

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Schatzmeister aufbewahrt.

§12 Beitrag/Vereinsfinanzierung

1. Die erforderlichen Geld und Sachmittel des Vereins werden u.a. beschafft durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Evtl. Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlichen Stellen
 - d) Veranstaltungen, die vom Vereinsausschuss beschlossen werden
2. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und wird bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres abgebucht. Besteht keine Deckung bei der genannten Bank, ergeht eine schriftliche Mahnung und es kann eine Mahngebühr von 20% des Beitrages erhoben werden.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie weitere Gebühren werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann für Ehrenmitglieder und/oder Familienmitglieder einen ermäßigten Beitrag oder eine Beitragsbefreiung beschließen.
4. Ein Teil des Mitgliedsbeitrages ist vom Verein an den BV abzuführen, der hiervon wieder einen Teil an den LV abführt.
5. Eine Beitragserhöhung des BV oder LV wird von deren Organen beschlossen und ist für den Verein und dessen Mitglieder bindend.

§13 Umlagen und Gemeinschaftsleistungen

1. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.
2. Über Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Höhe der Umlage darf das 10-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage.

§14 Ehrungen

1. Ehrungen verdienter Mitglieder und Persönlichkeiten werden vom Vereinsausschuss beschlossen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vorgenommen.
2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vereinsausschusses durch die Mitgliederversammlung ernannt.
3. Ehrungen durch den BV oder LV sind nach Beschluss des Vereinsausschusses unter Einhaltung der Bestimmungen des BV bzw. LV möglich.

Organe des Vereins

§15 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vereinsausschuss
- c) Der Vorstand
- d) Die Pächtersammlung

§16 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal Jährlich einberufen werden und muss in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden. Sie ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang und Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehningen, und zwar durch den 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Ein Einladungsschreiben für auswärtige Mitglieder gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail (eine Lesebestätigung wird angefordert) gerichtet ist. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen 6 Wochen einberufen werden,

- a) wenn es das Vereinsinteresse erfordert,
 - b) wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Der Vorstand kann Jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vereinsausschuss und von den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen dem 1. Vorsitzenden eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit einer Begründung versehen vorliegen.
5. Dringlichkeitsanträge können auf der Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied **EINE** Stimme.
7. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit der **Mehrheit der abgegebenen Stimmen** getroffen (§32). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich (§38BGB) ausgeübt werden. Im Falle einer Verhinderung durch Erkrankung oder berufsbedingter Abwesenheit kann eine Stimmvollmacht an eine andere Person (Dritte) erteilt werden.

§17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan beschließt über:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes, Berichte der Revisoren, der Fachberater und etwaiger Vereinssparten
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Änderung der Satzung, Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie der Zahl der Vereinsausschussmitglieder
 - d) Wahl des Vorstandes und die Bestätigung des von der Pächterversammlung gewählten erweiterten Vorstandes
 - e) Wahl der Revisoren
 - f) Wahl der Delegierten, die auf dem Bezirksverbandstag bei den Wahlen und Beschlüssen mitwirken.
 - g) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
 - h) Annahme bzw. Ablehnung von Anträgen und Beschwerden, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung eingereicht wurden, z.B. wenn ein Mitglied durch Beschluss des Vereinsausschusses ausgeschlossen werden soll
 - i) Auflösung des Vereins, Austritt aus dem BV
 - j) Höhe der zu leistenden Geldbetrages bei nicht geleisteter Gemeinschaftsarbeit, auf Antrag des Vereinsausschusses

k) Höhe der zu leistenden jährlichen Nutzung der Wasser/- Zähler und Wasserleitungen

l) Beitragsbefreiung oder einen ermäßigten Beitrag für Ehrenmitglieder und/oder Familienmitglieder

2. Bei Satzungsänderungen und bei Beschlüssen zum Austritt aus dem BV ist eine Mehrheit von **zwei Drittel**, bei Beschlüssen zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von **vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich**.
3. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgen in allen anderen Fällen die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit der **Mehrheit der abgegebenen Stimmen** (§32).
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§18 Pächtersammlung

1. Die Pächtersammlung ist nach Bedarf einzuberufen oder wenn ein Drittel der Pächter dies schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand beantragt.
2. Die Pächtersammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend ist. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Protokollführung gelten sinngemäß die Formvorschriften für die Mitgliederversammlung. Die Protokolle werden vom Schriftführer erstellt und in Verwahrung genommen.
3. Der Pächtersammlung obliegen die Beschlüsse über die Belange der Anlage d.h. es dürfen nur Beschlüsse gefasst werden, die die Ordnung (Gartenordnung) und Gemeinschaftsarbeiten innerhalb der Anlage betreffen. Die gefassten Beschlüsse sind in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Zur Beschlussfassung genügt in allen Fällen die einfache Mehrheit.
4. In der Pächtersammlung werden die in §23Abs.1 aufgeführten Positionen gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt.

§19 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand (§20 Abs. 1a-1d)
 - b) dem erweiterten Vorstand (§21)
 - c) weitere Beisitzer können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Der Vereinsausschuss wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen (schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder Fax). Der Vereinsausschuss tritt je nach Bedarf, mind. jedoch einmal jährlich zusammen. Die Einberufung des Vereinsausschusses muss vorgenommen werden, wenn dies ein Viertel der Vereinsausschussmitglieder beim Vorsitzenden beantragen.
3. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom Vorsitzenden oder seines Stellvertreters geleitet.
4. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn
 - a) Mind. jeweils drei Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstandes anwesend sind, oder
 - b) Mind. zwei Mitglieder des Vorstands und mind. vier Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind.
5. Ausschussmitglieder die zwei bzw. mehr Ämter im Vorstand bzw. erweiterten Vorstand innehaben, zählen als ein Mitglied.
6. Zur Beschlussfähigkeit muss entweder der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sein.
7. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
8. Der Vereinsausschuss kann sich im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Geschäftsordnung geben.

§19a Aufgaben des Vereinsausschusses

1. Sofern keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden kann, entscheidet der Vereinsausschuss über:
 - a) Nachwahl beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstands und der Revisoren, sofern aus zwingenden Gründen solche Beschlüsse nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertagt werden können,
 - b) Vorbereitung aller Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
 - c) Alle wichtigen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und für die eine Zurückstellung bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht möglich ist.

2. Der Vereinsausschuss entscheidet weiter
 - a) Über die Anzahl der Pflichtstunden für Gemeinschaftsarbeit in der Gartenanlage, die nach Bedarf jährlich neu festgelegt wird, ebenso die Höhe des ersatzweise zu leistenden Entgelts
 - b) Über Festsetzung und Änderung von Aufwendungen (gem.§4 Ziffer 3)
 - c) Über die Aufnahme in den Verein (§6 Ziffer4)

§20 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten und zwar von jedem allein.
3. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen ein und leitet diese.
4. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
5. Beim Ausscheiden von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen und es sind Neuwahlen durchzuführen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.

§21 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Fachberater
 - b) dem 1. Gartenobmann
 - c) dem 2. Gartenobmann
 - d) vier Beisitzer
2. Die Positionen a – d werden in der Pächterversammlung gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt.

§22 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht Kraft Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung sämtlicher Beschlüsse der Vereinsorgane. Über die Durchführung von Beschlüssen der BV- und LV-Organen ist vorher abzustimmen.
 - b) Vorbereitung und Einberufung aller Sitzungen und Versammlungen
 - c) Erstellung des Haushaltsplanes und des Geschäftsberichtes
 - d) Die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane und im Rahmen des Haushaltsplanes
2. Anschaffungen, die für Vereinsverwaltungsarbeiten benötigt werden, bedürfen lediglich der Zustimmung des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters.
3. Ausgaben und Anschaffungen, die mehr als ein Drittel des jährlichen Beitragseinkommens übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses. Vor Investitionen, die eine Darlehensaufnahme erfordern, ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§23 Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

1. Die Wahl des Vorstandes und die Bestätigung des erweiterten Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung gem. §17 Abs.1d
2. Die Wahl hat auf Antrag in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
3. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
4. Wahlen, wie insbesondere die Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes richten sich nach einer von der Mitgliederversammlung erlassenen Wahlordnung.
5. Für Wahlen gilt folgendes:
 - a) Kandidieren mehrere Kandidaten für ein Amt, gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden

Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit findet ein zweiter Wahlgang statt – bei mehr als zwei Kandidaten zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen. Kommt es dabei zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Kandidiert nur ein Kandidat für ein Amt, gilt er als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

- b) Nach der Wahl ist die ausdrückliche Annahmeerklärung durch den Gewählten erforderlich. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Bei mehreren Kandidaten ist also nicht automatisch derjenige mit der nächst höheren Anzahl der Stimmen gewählt.
 - c) Falls der Wahlbewerber an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen kann, weil er z.B. erkrankt oder geschäftlich verhindert ist, kann er schon im Vorfeld schriftlich erklären, dass er die Wahl annimmt.
6. Art der Abstimmung:
- a) Offene Abstimmung durch Handzeichen oder einer Stimmkarte
 - b) Geheime Abstimmung durch Stimmzettel oder elektronischer Zählanlage

§24 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins.
2. Der Schatzmeister hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung zusammen mit dem Kassenbericht den Revisoren zur Überprüfung vorzulegen.
3. Der Schatzmeister stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, der vom Vorstand zu genehmigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen ist (§17 Abs.1g).

§25 Schriftführer

1. Der Schriftführer führt von allen Sitzungen und Versammlungen Protokoll. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen und aufzubewahren. Sie geben wahrheitsgetreu den Inhalt aller Sitzungen und Versammlungen wieder und haben alleinige Gültigkeit.
2. Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes und Vereinsausschusses sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Hier sind evtl. Einwände und Änderungen festzuhalten.
3. Über Einsprüche und Ergänzungen entscheidet das betreffende Vereinsorgan.

§26 Revisoren

1. Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von 3 Jahren zwei Revisoren gewählt, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Revisoren sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist ihnen Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörigen Unterlagen zu gewähren.
3. Die Revision findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres so rechtzeitig statt, dass der ordentlichen Mitgliederversammlung der Prüfbericht vorgelegt werden kann. Die Revisoren sind berechtigt, auch in der Zwischenzeit Kontrollen der Geschäftsführung und der Kassengeschäfte vorzunehmen.
4. Die Revisoren erstellen ihren Prüfbericht schriftlich, dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands enthalten.
5. Die Revisoren werden auf das Datengeheimnis gemäß §5 BDSG unterwiesen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
6. Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Revisoren nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, entweder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl der Revisoren einzuberufen oder stattdessen durch einen Vorstandsbeschluss Revisoren kommissarisch zu benennen. Letztere müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die letzte Kassenprüfung wiederholt werden.

§27 Fachberatung

1. Der Verein sollte mind. einen Fachberater haben
2. Hat ein Verein mehrere Gartenanlagen, sollte möglichst in jeder Anlage ein Fachberater vorhanden sein. Die Anlagenfachberater wählen einen Fachberater zum Vereinsfachberater.
3. Die Fachberater bzw. der Vereinsfachberater haben Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand im Sinne §21 Abs.1a
4. Die Aufgaben der Fachberatung sind insbesondere:
 - a) Beratende Mitwirkung in der/den Gartenanlage/n bei der fachgerechten kleingärtnerischen Bewirtschaftung und der Anlagenverschönerung.
 - b) Vereinbarung, Vermittlung bzw. Durchführung von Fachvorträgen im Einvernehmen mit dem Vereinsausschuss.
 - c) Fachliche Unterstützung bei der Durchführung von Wertermittlungen bei Pächterwechsel unter Beachtung der vom LV herausgegebenen Richtlinien.

- d) Fachliche Beratung in Bezug auf Baumschnitt, richtige Düngung und Kompostierung auch außerhalb der Gartenanlage in den Hausgärten der Mitglieder und aller Bürger der Gemeinde.
 - e) Kontaktpflege mit der Fachberatung des BV und des LV.
5. Die Fachberater erstatten ggf. einen Tätigkeitsbericht auf der Mitgliederversammlung

§28 Vereinsordnung

Der Vereinsausschuss wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Alle Vereinsordnungen müssen in der Mitgliederversammlung oder durch gesonderte Mitteilungen bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen.

Ausnahmen: Die Beitrags- und Gebührenordnung wird gemäß §12 Abs.3 und §17c von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Dagegen wird die Gartenordnung gem. §18 Ziffer 3 in der Pächtersammlung per Beschluss gefasst und in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

1. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung.
2. Sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Vereinsordnungen können z.B. für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für Vorstand und Vereinsausschuss
 - b) Beitrags- und Gebührenordnung
 - c) Ehrenordnung
 - d) Wahlordnung
 - e) Gartenordnung
 - f) Haushalts und Kassenordnung
 - g) Verfahrensordnung

§29 Strafbestimmung

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen neben den in §8 Abs. 2a bis 2c genannten Bestimmungen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen in Form von Verweisen und Verwarnungen aussprechen. Zudem können Geldstrafen in Höhe bis zum 10fachen des geltenden Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes verhängt werden. Geldstrafen werden an eine karitative Einrichtung weitergeleitet. Verweise und Verwarnungen oder Geldstrafen können ausgesprochen werden, wenn sich das Verhalten des Mitgliedes gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins richtete. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§30 Schiedsordnung

Die Schiedsgerichtsvereinbarung findet Anwendung, wenn eine vom Vorstand verhängte Vereinsstrafe überprüft oder eine sonstige im Streit befindliche Vereinssache geschlichtet werden soll. Sie findet insbesondere Anwendung, wenn zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft gestritten wird oder Vereinsmitglieder untereinander über mitgliedschaftliche oder vereinsbezogene Fragen streiten.

Die Schiedsgerichtsvereinbarung, insbesondere die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, die Neutralität der Schiedsrichter, die Anrufungsfrist, die Schriftsätze, die mündlichen Verhandlungen, der Verhandlungsort und-termin, der Schiedsspruch sind in der Schiedsgerichtsordnung geregelt.

Schlussbestimmungen

§31 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht gegenüber den Mitgliedern für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden.

§32 Änderung des Vereinszwecks

Bei Änderung des Vereinszwecks ist zwingend gem. §33 Abs. 1 Satz 2 BGB zu verfahren.

§33 Satzungsänderung

1. Ein Antrag auf eine Satzungsänderung kann von jedem Mitglied gestellt werden.
2. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, den Antrag auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen. Der Text der beantragten Satzungsänderung oder - Ergänzung ist zusammen mit Einladung und Tagesordnung zu versenden.
3. Der Vorstand ist zur Abänderung der Satzung dann berechtigt, wenn dies durch die Steuergesetzgebung im Hinblick auf die steuerliche Gemeinnützigkeit notwendig wird oder dies für die Eintragung beim Registergericht erforderlich ist.

§34 Auflösung/ Aufhebung des Vereins

1. Bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins gilt §17 Abs.1i mit der Maßgabe, dass der Beschluss nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden kann, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Für den Fall der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§47 ff BGB

3. Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigt Körperschaft welche das Vermögen für kleingärtnerische Zwecke oder die Förderung des Naturschutzes in Ehningen zu verwenden hat.
4. Der Vorstand hat die Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins beim Vereinsregister anzumelden.

§35 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.05.2016 in 71139 Ehningen beraten und per Handzeichen mit:

Ja Stimmen : 32

Gegenstimmen: 0

Enthaltungen 0

angenommen und beschlossen.

Diese Satzung tritt gem. §71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 05.04.2003 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

1. Vorsitzender: Klara Klein

Klara Klein

K

2. Vorsitzender :Mario Bonomo

Mario Bonomo

Schatzmeister :Rosemarie Kaulfuss

Rosemarie Kaulfuss

Schriftführer: Elke Deininger

Elke Deininger